

Vorabhinweise zur Berufsreife 2027



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der Berufsreife 2027

Der Geltungsbereich dieser Vorabhinweise erstreckt sich auf Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die in Mecklenburg-Vorpommern zum Zeitpunkt des Antrages das 16. Lebensjahr vollendet und nicht Schülerin oder Schüler eines entsprechenden Bildungsganges an einer öffentlichen allgemeinbildenden Schule sind und die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung gemäß Teil 4, § 25 der [Schulabschlussverordnung - AVO Sek I M-V](#) vom 23.01.2023 erfüllt haben.

Stand: 29. Juli 2026

- I Rechtliche Grundlagen
- II Bewertungsgrundsätze
- III Verwendung von Hilfsmitteln
- 1 Deutsch
- 2 Mathematik

I RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt gemäß der folgenden Rechtsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung:

[Verordnung über den Erwerb von Schulabschlüssen im Sekundarbereich I](#)

II BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Die Notenzuordnung erfolgt gemäß nachfolgender Tabelle. Die prozentualen Angaben der Noteneinstufung orientieren sich [an § 5 \(4\) der Leistungsbewertungsverordnung](#) und wurden in Anbetracht der Komplexität von Prüfungsaufgaben im oberen Leistungsspektrum modifiziert.

ab ... %	Notenstufe
90	sehr gut (1)
75	gut (2)
60	befriedigend (3)
40	ausreichend (4)
20	mangelhaft (5)
darunter	ungenügend (6)

Gemäß § 10 (7) der Verordnung über den Erwerb von Schulabschlüssen im Sekundarbereich I i. d. F. v. 23.01.2023 werden die Ergebnisse in allen Prüfungsfächern als Dezimalwert mit einer Differenzierung in drei Stufen, entweder n,0 oder n,3 oder n,7, festgelegt.

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling erbrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und inwiefern die Bearbeitung der Aufgaben gelungen ist. Fachbezogene Bewertungshinweise werden in den Hinweisen für die Lehrkraft zur Korrektur und Bewertung mit den Prüfungsaufgaben gegeben. In den Hinweisen für die Lehrkraft nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen bzw. Lösungswege sind zu berücksichtigen.

III VERWENDUNG VON HILFSMITTELN

In den zentralen schriftlichen Abschlussprüfungen ist unter Beachtung der allgemeinen und fachspezifischen Hinweise der Einsatz von Hilfsmitteln in gedruckter oder digitaler Form zulässig.

Die im Rahmen der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel sind entweder durch die Schule zur Verfügung zu stellen oder rechtzeitig vor dem Prüfungstag an die Lehrkraft zu übergeben und von dieser zu prüfen. In jedem Falle ist zu gewährleisten, dass keinem Prüfling durch Eintragungen oder Zugriff auf nicht zugelassene Programme, Funktionen, Daten o. ä. ein Vorteil in der Prüfungssituation erwächst.

Hilfsmittel dürfen während der Prüfung nicht aus dem Prüfungsraum entfernt werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Aufgabenstellung bzw. der Prüfungsablauf dies erfordern.

Zugelassene Hilfsmittel für alle Prüfungsfächer

- Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung in gedruckter oder digitaler Form
- zweisprachige Wörterbücher in gedruckter oder digitaler Form für Prüflinge mit nichtdeutscher Herkunftssprache (Erstsprache-Deutsch/Deutsch-Erstsprache)

Fachspezifische Hilfsmittel

Über die o. g. Hilfsmittel hinaus sind detaillierte Hinweise in den entsprechenden Kapiteln der Fächer enthalten.

Voraussetzungen für den Einsatz von Hilfsmitteln in digitaler Form

Unter der Bezeichnung „digitale Hilfsmittel“ sind sowohl Endgeräte (z. B. Taschenrechner, Tablets) als auch ggf. darauf installierte Anwendungsprogramme bzw. Apps (z. B. Wörterbuch, Nachschlagewerk zur deutschen Rechtschreibung) zusammengefasst.

Vorbereitung

- Das jeweilige digitale Hilfsmittel wurde im Unterricht rechtzeitig eingeführt.
- Eine ausreichende Anzahl von digitalen Ersatzgeräten muss durch die Schule für jede Prüfungsgruppe vorgehalten werden.

Vergleichbarkeit

- Die digitalen Hilfsmittel einer Prüfungsgruppe müssen vergleichbare Leistungsmerkmale aufweisen.
- Für Wörterbücher gilt: Inhalt und Funktionsumfang sind – abgesehen von der elektronischen Stichwortsuche – zu denen gedruckter Wörterbücher vergleichbar.

Prüfungssituation

- Prüfungsmodus: Das Hilfsmittel ist vor seiner Verwendung in einen Zustand zu versetzen, der einen Zugriff auf nicht zugelassene Programme, Funktionen, Daten o. Ä. unterbindet. Dies umfasst auch den Zugriff auf vernetzte Systeme.
- Manipulationen am Hilfsmittel, das vorsätzliche Verlassen des Prüfungsmodus und der nicht erlaubte Versuch einer Kommunikation auf elektronischem Wege stellen einen Täuschungsversuch dar.

Technische Probleme

- Die Prüflinge sind verpflichtet, technische Probleme unverzüglich der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Wenn ein Gerät unmittelbar vor oder während der Prüfung nicht einwandfrei im Prüfungsmodus läuft, erhält der betroffene Prüfling ein Ersatzgerät.

1 DEUTSCH

1.1 Dauer der Prüfung

Die Arbeitszeit beträgt einschließlich Auswahlzeit 195 Minuten.

1.2 Struktur und Bearbeitungshinweise

Struktur

Die Prüfung enthält einen dreiteiligen Aufgabensatz. Der Prüfling bearbeitet die Aufgaben direkt auf den Aufgabenblättern und die Aufgaben im Teil III eventuell auch auf dem von der Schule bereitgestellten und mit Schulstempel versehenen Papier.

1.3 Fachspezifische Hilfsmittel

Für den Einsatz von Hilfsmitteln in gedruckter oder digitaler Form sind die in Kapitel III aufgeführten Hinweise zu beachten.

1.4 Kompetenzen und konkretisierte Inhalte

Grundlage für die Anforderungen in den Prüfungsaufgaben sind [die Bildungsstandards für den Ersten Schulabschluss Deutsch](#) sowie die [Rahmenpläne Deutsch](#) der Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Orientierungsstufe und des zur Berufsreife führenden Bildungsgangs.

In den Kompetenzbereichen „Lesen“ und „Sich mit Texten und anderen Medien auseinandersetzen“ wird erwartet, dass die Prüflinge über grundlegende Verfahren für das Verstehen von Texten verfügen. Sie entnehmen selbstständig Informationen aus Texten, verknüpfen sie miteinander und verbinden sie mit ihrem Vorwissen.

Im Kompetenzbereich „Sprache und Sprachgebrauch untersuchen“ wird erwartet, dass die Prüflinge Texte nach funktionalen, normativen und ggf. ästhetischen Gesichtspunkten untersuchen und Aufgaben zum Text bearbeiten können.

Im Kompetenzbereich „Schreiben“ wird erwartet, dass die Prüflinge ausgehend vom Operator die Möglichkeiten des Schreibens als Mittel der Kommunikation, der Darstellung und der Reflexion kennen und eigenständig dem Schreibenanlass entsprechende Texte verfassen können.

Hinweise zum Teil I „Verstehender Umgang mit einem Sachtext“

Anhand der Aufgaben im Teil I erfolgt eine gezielte Textuntersuchung, bei der vor allem Kompetenzen und Kenntnisse aus den Bereichen „Lesen“, „Sich mit Texten und anderen Medien auseinandersetzen“ sowie „Sprache und Sprachgebrauch untersuchen“ genutzt werden müssen.

Folgende Textgrundlagen sind möglich:

- Reportage, Kommentar, Rede, Interview, Fachtext u.a.

Möglich sind Aufgaben

- zum Leseverstehen im Sinne der Inhaltssicherung, zum Beispiel Verfahren zur Textstrukturierung und Textaufnahme,
- zur lenkenden Analyse von Textabschnitten (kontinuierliche und diskontinuierliche Texte).

Hinweise zum Teil II „Anwenden grammatisch-orthografischer Grundkenntnisse“

Anhand der Aufgaben im Teil II erfolgt die Anwendung grammatisch-orthografischer Grundkenntnisse, bei der vor allem Kompetenzen aus dem Bereich „Sprache und Sprachgebrauch untersuchen“ angewendet werden müssen.

Folgende Textgrundlagen sind möglich:

- Reportage, Kommentar, Rede, Interview, Fachtext u.a.

Möglich sind Aufgaben

- zur Anwendung orthografischer Kenntnisse
- zu sprachlichen Besonderheiten in den Bereichen Grammatik, Lexikologie und Syntax.

Hinweise zum Teil III „Textproduktion“

Anhand der Aufgaben im Teil III erfolgt die Produktion eines Textes, bei dem vor allem Kompetenzen aus den Bereichen „Lesen“, „Sich mit Texten und anderen Medien auseinandersetzen“ sowie „Schreiben“ angewendet und sinnvoll miteinander kombiniert werden müssen.

Folgende Textgrundlagen sind möglich:

- Reportage, Kommentar, Rede, Interview, Fachtext u.a.

Möglich sind Aufgaben

- zur Stellungnahme bzw. Erörterung strittiger Aussagen und Fragestellungen in Bezug auf vorherige Textgrundlagen.

1.5 Fachspezifische Bewertungshinweise

Die Bewertung erfolgt gemäß den Hinweisen in Kapitel II. Darüber hinaus gilt:

Die Verteilung der insgesamt 38 Punkte auf die Teilaufgaben ist verbindlich. Dabei entfallen 16 Punkte auf Teil I, 10 Punkte auf Teil II und die übrigen 12 Punkte auf Teil III.

Maßgeblich für die Bewertung sind die „Hinweise zur Korrektur und Bewertung für die Lehrkraft“ in den Prüfungsunterlagen. Die Verstehens- und Darstellungsleistung werden der Komplexität

der Anforderungen entsprechend in ausgewiesener Gewichtung als Ganzes betrachtet. Um eine vergleichbare Gewichtung zu sichern, sind Bewertungseinheiten ausgewiesen.

1.6 Grundstock der Operatoren

Im Folgenden werden die für die Vorbereitung auf die zentrale schriftliche Abschlussprüfung zum Erlangen der Berufsreife Deutsch hilfreichen Operatoren alphabetisch aufgelistet. Die Zuordnung der Anforderungsbereiche erfolgt ausschließlich in orientierender Funktion. Bestimmte Operatoren können, je nach konkreter Aufgabenstellung und Materialgrundlage, Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen erfordern. Operatoren, die sich eindeutig von selbst verstehen, sind nicht aufgenommen.

Operator	Erwartete Schülertätigkeit
analysieren (I, II, III)	aspektorientiertes Erschließen eines Textes unter Wahrung des funktionalen Zusammenhanges von Inhalt, Form und Sprache
begründen (II, III)	nachvollziehbares Herstellen der Zusammenhänge zwischen Ursachen und Auswirkungen
belegen (I, II)	Absichern einer Behauptung durch ein Zitat oder Verweis auf eine Fundstelle (z. B. Titel, Seite, Zeilenangabe)
beschreiben (I, II)	sachliches Darlegen eines Sachverhaltes, Vorganges, einer Situation oder von Merkmalen einer Personen bzw. Figur
beurteilen (II, III)	Einschätzen eines Sachverhaltes, einer Aussage, einer Figur auf Basis von Kriterien bzw. begründeten Wertmaßstäben
darstellen (I, II)	Aufzeigen von Inhalten, Problemen, Sachverhalten und deren Zusammenhänge
ordnen/einordnen/ zuordnen/ (I, II)	eine Aussage, einen Text, einen Sachverhalt ggf. unter Verwendung von Kontextwissen begründet in einen Zusammenhang stellen
erklären, erläutern (II, III)	Materialien, Sachverhalte, Zusammenhänge, Thesen in einen Begründungszusammenhang stellen und mit zusätzlichen Informationen und Beispielen veranschaulichen
erörtern (I, II, III)	auf der Grundlage einer Materialauswertung eine These oder Problemstellung unter Abwägung von Argumenten hinterfragen und zu einem Urteil gelangen

Operator	Erwartete Schülertätigkeit
in Beziehung setzen (II, III)	Zusammenhänge unter vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten begründet herstellen
nennen (I,II)	Angeben von Informationen in Kurzform
Stellung nehmen (II, III)	eine Aussage bzw. eine Problemstellung argumentativ begründet beurteilen und bewerten
vergleichen (II, III)	Darlegen und Abwägen von Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschieden nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten
zusammenfassen (I, II)	Wiedergeben von Inhalten oder Aussagen in komprimierter Form mit eigenen Worten

2 MATHEMATIK

2.1 Dauer der Prüfung

Die Arbeitszeit beträgt einschließlich Auswahlzeit 195 Minuten.

(15 Minuten Bearbeitungszeit für die Pflichtaufgabe 1, 180 Minuten Arbeitszeit einschließlich Auswahlzeit für die anderen Pflichtaufgaben und eine der Wahlaufgaben)

2.2 Struktur und Bearbeitungshinweise

Der Prüfling

- erhält **vier Pflichtaufgaben** sowie **zwei Wahlaufgaben**,
- bearbeitet davon die **Pflichtaufgaben** sowie **eine der beiden Wahlaufgaben**,
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.).

2.3 Fachspezifische Hilfsmittel

Für den Einsatz von Hilfsmitteln in gedruckter oder digitaler Form sind die in Kapitel III aufgeführten Hinweise zu beachten. Darüber hinaus sind die folgenden fachspezifischen Hilfsmittel zugelassen:

- an der Schule in der Jahrgangsstufe durch Beschluss eingeführter wissenschaftlicher Taschenrechner ohne CAS
- an der Schule in der Jahrgangsstufe durch Beschluss eingeführtes Tafelwerk bzw. Formelsammlung (dürfen keine Musterlösungen enthalten)
- Zeichengeräte und Kurvenschablonen
- Millimeterpapier für Darstellungen von Koordinatensystemen, unliniertes Papier für geometrische Zeichnungen

Die **Pflichtaufgabe 1** (das Arbeitsblatt) ist ohne Tafelwerk bzw. Formelsammlung und Taschenrechner zu bearbeiten.

2.4 Kompetenzen und konkretisierte Inhalte

Grundlage für die Anforderungen in den Prüfungsaufgaben sind die **Bildungsstandards für den Ersten Schulabschluss** sowie die **Rahmenpläne Mathematik** der Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Orientierungsstufe und des zur Berufssreife führenden Bildungsgangs.

Die Pflicht- und Wahlaufgaben verlangen neben der sicheren Verwendung mathematischer Darstellungen, Symbole und Verfahren auch solche Kompetenzen wie das selbstständige Argumentieren in einem überschaubaren mathematischen Kontext, das Problemlösen durch Anwenden einer naheliegenden Strategie oder das mathematische Modellieren.

Zu den Schwerpunkten des **Pflichtteils** gehören Aufgaben aus den Stoffgebieten

- Prozentrechnung,
- lineare Gleichungen,
- Stochastik.

Zu den Schwerpunkten des **Wahlteils** gehören Aufgaben aus den Stoffgebieten

- Zuordnungen,
- Stereometrie (Quader, Zylinder).

Von den Prüflingen wird eine angemessene Lesekompetenz erwartet. Die abschließend im Punkt 2.6 zusammengestellten Operatoren sollen helfen, die Arbeitsaufträge so konkret zu formulieren, dass die Prüflinge erkennen, welche Tätigkeiten und Lösungsdarstellungen von ihnen erwartet werden. Der Lösungsweg ist in diesem Rahmen freigestellt.

2.5 Fachspezifische Bewertungshinweise

Die Bewertung erfolgt gemäß den Hinweisen in Kapitel II. Darüber hinaus gilt:

Die Verteilung der insgesamt 50 Punkte auf die Teilaufgaben ist verbindlich. Dabei entfallen 10 Punkte auf die Pflichtaufgabe 1, insgesamt 20 Punkte auf die übrigen Pflichtaufgaben und 20 Punkte auf die Wahlaufgabe.

Maßgeblich für die Bewertung sind die „Hinweise für die Lehrkraft“ in den Prüfungsunterlagen.

Die „Hinweise für die Lehrkraft“ enthalten den Bewertungsmaßstab und das Lösungsblatt, das als Bewertungsbogen verwendet werden kann. Neben der verbindlichen Punktvergabe sind auch die numerischen Endergebnisse enthalten, die als Orientierungswerte zu betrachten sind, von denen die Lösung je nach Verfahren und Runden mehr oder weniger abweichen kann. Zwischenergebnisse werden in der Regel nicht angegeben.

Bei der Punktvergabe sind die Lösungsideen und -ansätze der Prüflinge zu berücksichtigen. Sollten die Prüflinge die Lösung einer Aufgabe sofort erkennen und eine sichtbare schriftliche Überprüfung des Sachverhaltes vorgenommen haben, ist die volle Punktzahl zu erteilen.

2.6 Mögliche Operatoren für Arbeitsaufträge in den Prüfungsaufgaben

Operator	Erwartete Schülertätigkeit
Nennen Sie ... Geben Sie an ...	Das Ergebnis wird symbolisch, numerisch oder verbal mitgeteilt. Die Ausführlichkeit ist vom Kontext abhängig.
Skizzieren Sie ... Stellen Sie grafisch dar ... Zeichnen Sie ...	Ein Objekt oder ein Sachverhalt werden grafisch so dargestellt, dass sich wesentliche qualitative Eigenschaften widerspiegeln. In einer maßgetreuen oder maßstäblichen zeichnerischen Darstellung eines Objektes treten quantitative Aspekte in den Vordergrund.
Berechnen Sie ...	Das rechnerische Lösen von Bestimmungsaufgaben erfordert eine nachvollziehbare Darstellung des Lösungsweges.
Lösen Sie... Bestimmen Sie ... Ermitteln Sie ...	Das Bearbeiten von Bestimmungsaufgaben erfolgt hier mit freier Wahl eines angemessenen Lösungsverfahrens (z. B. rechnerisch, zeichnerisch, systematisches Probieren) und schließt das nachvollziehbare Darstellen des Lösungsweges ein.
Zeigen Sie ... Weisen Sie nach ... Prüfen Sie ... Begründen Sie ... Bestätigen Sie ...	Die Wahrheit einer gegebenen Aussage ist z. B. durch numerische oder algebraische Berechnungen oder durch eine Argumentationskette zu bestätigen.
Leiten Sie her ... Untersuchen Sie ... Entscheiden Sie ...	Aussagen sind aus gegebenen Sachverhalten abzuleiten. Das Verifizieren oder Falsifizieren von Aussagen erfordert eine angemessene sprachliche Darstellung.
Beschreiben Sie ... Erläutern Sie ... Erklären Sie ...	Ein Sachverhalt (z. B. Begriff, Aussage, Verfahren) ist durch eine textgebundene Darstellung verständlich zu machen. Kommunikative Situationen sind möglich.
Vergleichen Sie ...	Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden ermittelt und nach freien oder vorgegebenen Gesichtspunkten sprachlich dargestellt.

Impressum

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Institut für Qualitätsentwicklung M-V, Fachbereich IV
(Zentrale Prüfungen, Fach- und Unterrichtsentwicklung, Rahmenplanarbeit)
<https://www.bildung-mv.de/schueler/pruefungen-und-abschluesse/vorabhinweise/>
Henning Lipski (V.i.S.d.P.)
Kontakt: presse@bm.mv-regierung.de
Stand: Juli 2026